



CVP Kanton Schwyz
www.cvp-sz.ch

Bildungsdepartement des Kantons
Schwyz
Herr Regierungsrat Walter Stählin
Postfach 2190
6431 Schwyz

Goldau/Innerthal, 26. Januar 2009

Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung über die Mittelschulen

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen, dass wir im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Totalrevision der Mittelschulverordnung Stellung nehmen dürfen.

A Allgemeine Bemerkungen

1. Der Revisionsbedarf der MSV ist aufgrund der bestehenden, nicht mehr zeitgemässen Grundlagen unbestritten. Die CVP begrüsst die Totalrevision der Verordnung.
2. Ebenso wird begrüsst, dass die neue MSV sich im Wesentlichen an der Systematik der VSV orientiert. Allerdings wird angeregt, die Angleichung noch konsequenter umzusetzen.
3. Für die CVP sind folgende Bereiche von zentraler Bedeutung:
 - a) Der Qualitätssicherung und der Qualitätsentwicklung der Mittelschulen ist Priorität einzuräumen.
 - b) Das Organ des Mittelschulrates muss erhalten bleiben. Dem Mittelschulrat müssen klare Aufgaben und Kompetenzen zugewiesen werden.

B Zu den einzelnen Bestimmungen

I Allgemeine Bestimmungen

§ 2 Abs. 3

Die Orientierung an christlichen, humanistischen und demokratischen Wertvorstellungen soll – analog zu VSV – in einem separaten Paragraph „Grundsatz“ deklariert werden.

§ 4

Vorbemerkungen:

Wie eingangs erwähnt, ist für die CVP die Qualitätssicherung und – entwicklung der Schwyzer Mittelschulen von zentraler Bedeutung. Insbesondere sind in folgenden Bereichen Massnahmen umzusetzen:

- a) Das Fach- und Studienangebot hat sich nicht nur an den Bedürfnissen der Studierenden zu orientieren, sondern mindestens im gleichen Masse an denen der Wirtschaft und der Gesellschaft. Dies betrifft insbesondere den Stellenwert von Mathematik und Naturwissenschaften. Diesem Fachbereich ist in der gymnasialen Ausbildung höheres Gewicht beizumessen. Das Ranking der ETH vom 01.09 stellt den aufgeführten Mittelschulen des Kantons Schwyz in diesem Zusammenhang ein schlechtes Zeugnis aus.
- b) Die Leistungen der Schüler aus den verschiedenen Mittelschulen sind nicht erst am Schluss der Ausbildung (Maturität) zu deklarieren. Dazu wird der Einsatz von geeigneten Instrumenten gefordert, wie sie inzwischen in der Volksschule im Einsatz stehen (Leistungsmessungen in ausgewählten Fachbereichen am Ende einer bestimmten Periode auf der Grundlage der Lehrpläne). Mit dieser Massnahme kann Steuerungswissen für alle Beteiligten generiert werden.
- c) Sämtliche Qualitätsmassnahmen sind sowohl intern (durch die Schule selbst) wie auch extern (durch beauftragte, unabhängige Instanzen) systematisch periodisch zu überprüfen.

Die Rahmenbedingungen für alle Massnahmen im Bereich der Qualitätsentwicklung sollen durch den Erziehungsrat als zuständigen Fachrat definiert und dem Regierungsrat als Antrag unterbreitet werden. Der zweite Satz heisst dann: „*Der Regierungsrat legt auf Antrag des Erziehungsrates die Rahmenbedingungen fest.*“ Eine alleinige Delegation dieser Kompetenz an den Regierungsrat steht im Widerspruch zur aktuellen Praxis gemäss Volksschulverordnung. Gemäss § 10 VVS ist der Erziehungsrat für die Festlegung eines Qualitätssystems und dessen Steuerung und Überwachung zuständig. Für die CVP liegt es auf der Hand, dass sich der Erziehungsrat in Analogie zur Volksschule erstinstanzlich mit Fragen der Qualitätsentwicklung beschäftigt bzw. dafür zuständig ist. Folgerichtig muss damit § 28 Abs. c gestrichen werden. Die Definition von schulübergreifenden Massnahmen der Qualitätssicherung kann nicht Aufgabe eines Amtes sein. Das Amt ist gegebenenfalls in den Vollzug der Massnahmen einzubeziehen.

§ 5

Die CVP bekennt sich grundsätzlich zum gestuften Bildungsweg. Allerdings ist es nicht von der Hand zu weisen, dass es gute Gründe dafür gibt, auch kantonalen Schulen die Möglichkeit zu geben, ein Untergymnasium anzubieten. Diese Frage ist im Rahmen der mittel- und langfristigen Positionierung der kantonalen Schulen zu prüfen.

§ 6 Abs. 1 letzter Satz

Der Satzteil „nicht aber eine fachspezifische oder berufliche Ausbildung“ kann u.E. weggelassen werden. Die Ausrichtung der Ausbildung auf einen breiten Wissenserwerb und auf die Vorbereitung für ein Studium an einer Hochschule sollte präziser zum Ausdruck kommen

Generell setzt sich die CVP für eine klare Akzentuierung des Angebotes auf die gymnasiale Maturität ein, welche anschl. zu einem Studium an der Hochschule berechtigt.

§ 7

Als Ergänzung zum Fachmittelschulabschluss wird am Theresianum Ingenbohl auch eine Fachmaturität angeboten. Dieser Abschluss sollte u.E. in einem separaten Absatz ausgewiesen werden.

Hierzu eine weitere Bemerkung: Es ist offenkundig, dass es sowohl in den Gymnasien wie auch in der Fachmittelschule einen Anteil von Schülerinnen und Schülern gibt, welche identische Berufsabsichten hat. Dies betrifft insbesondere pädagogische, soziale und paramedizinische Berufe. Obwohl eine möglichst breite Wahl für die Schülerinnen und Schüler bez. ihrer Ausbildung begrüssenswert ist, schafft dies in der Realität Probleme. Das Angebot der Gymnasien muss sich auch auf diese Klientel ausrichten (Fächerangebot), gleichzeitig wird ein Parallelangebot geführt, welches für bestimmte Berufsgattungen (z. B. Kindergärtnerin) vollauf genügen würde. In diesem Bereich sind sowohl hinsichtlich der Beratung der Schülerinnen und Schüler wie auch in der Anwendung der Aufnahmekriterien griffigere Massnahmen erforderlich. Damit könnte zweifellos eine Qualitätssteigerung beider Ausbildungsgänge erreicht werden.

II Kantonale Mittelschulen

§ 9 Abs. 2

Die Formulierung von Leistungsaufträgen wird begrüsst. Damit wird eine kohärente Steuerung der Mittelschulen möglich. Allerdings ist auch in diesem Bereich der Erziehungsrat als zuständiger Fachrat gebührend einzubeziehen. Konkret soll der erste Satz lauten *„Der Regierungsrat erteilt auf Antrag des Erziehungsrates den Leistungsauftrag“*.

III Schulbetrieb

§ 12

Der Erlass eines sog. Schulkonzeptes wird grundsätzlich begrüsst. Allerdings sind Inhalt und Auftrag dieses Konzeptes wesentlich weiter zu fassen als im Entwurf. Mit dem Schulkonzept können die Grundlagen für eine klare Aufgaben- und Kompetenzzuweisung der verschiedenen Organe geschaffen werden. Dies betrifft insbesondere die Funktion des Mittelschulrates.

In Analogie zur VSV soll nicht von einem Schulkonzept gesprochen werden, sondern es sollen die *Instrumente* der Schulführung definiert werden (vgl. VSV 611.213). Dazu gehören: *Organisationsstatut* (Aufgaben und Kompetenzen der Organe), *Schulentwicklungsplanung* (Leitbild, päd. Schul- und Jahresprogramme), *Qualitätskonzept* (Selbst- und Fremdbeurteilung auf Ebene ganze Schule und einzelne Lehrperson, interne und externe Evaluation), *Betriebskonzept* (wie in § 12 Abs. 1 aufgeführt). Die einzelnen Bereich sind – wie VSV 611.213 § 8/9/10 – präzise und detailliert zu formulieren.

IV Schülerinnen und Schüler

§ 19

Die Auflistung der Disziplinarmaßnahmen und der entspr. Kompetenzen zur Verfügung derselben werden begrüsst. In diesem Zusammenhang macht es aber Sinn, die Grundlagen für eine Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens der Schülerinnen und Schüler zu schaffen. Die dafür notwendigen Rahmenbedingungen sind im Promotionsreglement bzw. den dafür vorgesehenen Erlassen zu definieren.

V Erziehungsberechtigte

§ 21 Abs. 3

Im letzten Satz soll – unter Berücksichtigung der in § 12 erläuterten Punkte – nicht der Begriff „Schulordnung“ sondern der Begriff „*Organisationsstatut*“ verwendet werden.

VII Organe

Die CVP ist mit der Abschaffung des Mittelschulrates **nicht** einverstanden. In Anlehnung an die Systematik der Volksschule ist die Führung einer Schule durch die Kooperation von professionellen Instanzen und einem Milizgremium eine adäquate und zukunftsträchtige Form, welche die demokratische Einflussnahme des Bürgers auf seine Schulen repräsentiert und garantiert. Es kann aus Sicht der CVP nicht angehen, einer Verbeamtung und unnötigen Verteuerung des Mittelschulwesens Vorschub zu leisten. Das Amt für Mittelschulen ist – vergleichbar mit dem Amt für Volksschulen – zwar mit dem Vollzug der Mittelschulgesetzgebung bzw. dessen Überwachung zu betrauen, nicht aber mit weitergehenden Aufgaben wie Führung der Rektoren oder Schul- bzw. Qualitätsentwicklung. Auch in der Volksschule ist – sinnvollerweise - nicht ein Amt für diese Bereiche

zuständig, sondern – auf der Grundlage der kantonalen Vorgaben – der lokale Schulrat. Hier eröffnet sich ein Feld für den Mittelschulrat.

Mit der klaren Zuweisung von Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen an die Schulleitung ist die operative Ebene mit dem notwendigen Handlungsspielraum ausgestattet, die Position der Rektorate wird gestärkt. Es gibt aber nicht nur eine operative Ebene der Einzelschule, sondern eben auch eine strategische. Genau diese Ebene kann der Mittelschulrat in idealer Weise abdecken. Damit ist aber zwingend eine Neu-Definition von Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen des Mittelschulrates verbunden. In Anlehnung an die VSV können hierzu folgende Felder definiert werden:

- a) Er ist für die strategischen Belange der Einzelschule zuständig (Führung mit Zielen, Sicherstellung der nachhaltigen Entwicklung der Schule auf der Grundlage der Leistungsaufträge)
- b) Führung der Rektoren
- c) Erlass des Organisationsstatutes
- d) Genehmigung der Schulentwicklungsplanung / Jahresprogramme
- e) Genehmigung des Qualitätskonzeptes
- f) Genehmigung des Betriebskonzeptes
- g) Unmittelbare Aufsicht über den Vollzug der Leistungsaufträge, der Schulentwicklungsplanung, des Qualitätskonzeptes und des Betriebskonzeptes
- h) Mitwirkung beim Auswahlverfahren für Rektoren und Schulleitungsmitglieder

Bezüglich Zusammensetzung des Mittelschulrats sind mehrere Varianten denkbar. Aus Sicht der CVP sind folgende Vertretungen zwingend: Präsident/Präsidentin, Elternvertretung, Vertretung Abgeberschulen, Vertretung Abnehmerinstitutionen, Vertretung Gewerbe/Industrie.

Die Wahl des Mittelschulrats soll durch den Erziehungsrat erfolgen.

§ 28

Unter Berücksichtigung des Erhalts des Mittelschulrates und dessen Kompetenzen sind die Aufgaben des Amtes entsprechend anzupassen. Im Wesentlichen hat das Amt dafür zu sorgen, dass die gesetzlichen Bestimmungen bez. Mittelschulen im Kanton Schwyz eingehalten werden.

IX Private Mittelschulen

Die CVP bekennt sich zur Führung von staatlichen und privaten Mittelschulen. Dabei soll den Eigenheiten und der Kultur der einzelnen Schule insofern Rechnung getragen werden, als dass diese für eine positive und anregende Konkurrenzsituation unter den Anbietern führt. Andererseits ist sicherzustellen, dass eine Vergleichbarkeit und eine optimale Positionierung der Mittelschulen auf dem Markt erreicht werden. Dabei sind sowohl Kriterien der Ausbildung (Angebot), wie auch der Wirtschaftlichkeit (Kosten) gebührend zu berücksichtigen. Dies kann mit Leistungsaufträgen umgesetzt werden.

§ 36 Abs. 1

In Anlehnung an § 9 soll auch hier die Rolle des Erziehungsrates gebührend berücksichtigt werden. Im zweiten Satz soll es heissen „ *Er (der RR) schliesst auf Antrag des Erziehungsrates dazu einen Leistungsauftrag ab*“.

§ 38

Die CVP begrüsst die gesetzliche Grundlage für die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen an die privaten Mittelschulen gemäss dargestelltem Modell. Grundsätzlich verlangt die CVP von allen Schulen eine hohe Qualität der Ausbildung mit einem entsprechenden Angebot. Die privaten Schulen sind hierbei als gleichberechtigte und gleichwertige Partner einzubeziehen. Ihre Marktposition und ihre Entwicklung darf nicht mit unnötigen staatlichen Auflagen behindert werden. Die CVP will keine Gleichmacherei oder gar die Abschiebung von schlechten Risiken an Privatschulen, sondern eine auf einer langen und wertvollen Tradition beruhende vielfältige Mittelschullandschaft. Dabei sind aber auch die privaten Anbieter in der Pflicht. Ihr Angebot – so weit es vom Staat mitfinanziert ist – hat sich an den Interessen des gesamten kantonalen Mittelschulangebotes zu orientieren. Qualitätsansprüche haben für alle Schulen im gleichen Rahmen zu gelten. Bei der Ausgestaltung der Leistungsaufträge erwartet die CVP die Berücksichtigung der Besonderheiten der Einzelschule, aber auch die Definition von klaren Verbindlichkeiten an alle Schulen.

Wir danken Ihnen für die Vorlage und ersuchen um die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

CVP Kanton Schwyz

Stefan Aschwanden
Präsident

Marcel Buchmann
Fraktionschef